Turnverein Ursenbach

STATUTEN TV URSENBACH

Allgemeines TV Ursenbach
Mitgliedschaften
Organigramm
Finanzen
Datenschutz
Schlussbestimmungen

STATUTEN

Inhalt

1. Allgemeines zum Turnverein Ursenbach 4
1.1 Name 4
1.2 Sitz 4
1.3 Zugehörigkeit 4
1.4 Richtung 4
1.5 Zweck 4
1.6 Ethik 4
2 Mitgliedschaften 5
2.1 Aktivmitglied 5
2.1.1 Aktivmitglied A 5
2.1.2 Aktivmitglied B 5
2.2 Jugendriegenmitglied 5
2.3 Ehrenmitglied 5
2.4 Passivmitglied 5
2.5 Gönner 5
2.5.1 Übertritt Aktivmitglied Gönner 5
2.6 Austritt und Ausschluss 6
3 Organigramm 7
3.1 Hauptversammlung 7
3.1.1 Anträge und Budget der Riegen 7
3.1.2 Geschäfte 7
3.1.3 Abstimmungen und Wahlen 7
3.2 Ausserordentliche Hauptversammlung 8
3.3 Turnstand 8
3.4 Riegenversammlung 8
3.5 Vorstand 8
3.5.1 Aufgaben Vorstand 8
3.5.2 Weitere Stellen 8
3.5.3 Stellenbeschrieb 9
3.5.4 Besoldung 9
3.6 Technische Kommission 9
3.6.1 Technische Kommission Jugend (JTK) 9
3.6.2 Aufgaben 9

3.6.3 Stellenbeschrieb 9
3.7 Rechnungsrevision 10
3.7.1 Aufgaben 10
3.8 Spezialkommissionen 10
4 Finanzen 11
4.1 Rechnungsjahr 11
4.2 Einnahmen 11
4.2.1 Jahresbeiträge 11
4.3 Zweck der Einnahmen 11
4.4 Haftung 11
5 Datenschutz 12
6 Schlussbestimmungen 13
6.1 Statutenrevision 13
6.2 Auflösung 13
6.3 Genehmigung 13
6.4 Teilrevisionen 13
7 Anhang 14

1 Allgemeines zum Turnverein Ursenbach

Im Text verwendete Bezeichnungen

Es wird auf eine geschlechtergerechte Sprache geachtet. Für Stellen und Personen wird die weibliche oder männliche Form verwendet. Beide Bezeichnungen betreffen immer Frauen und Männer.

1.1 Name

Der Turnverein Ursenbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Ursenbach.

1.3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und somit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Die Statuten dieser Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich. Die Vereinsmitglieder sind bei der Sportversicherungskasse des STV obligatorisch versichert.

1.4 Richtung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.5 Zweck

Der Turnverein Ursenbach pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten. Er fördert die Zusammengehörigkeit, Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er legt besonderen Wert auf die Förderung der Jugend.

1.6 Ethik

Der Turnverein Ursenbach setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Turnverein Ursenbach anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (siehe Anhang) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

2 Mitgliedschaften

Folgend sind die verschiedenen Mitgliedschaften des TV Ursenbach aufgeführt.

2.1 Aktivmitglied

Der Eintritt als Aktivmitglied in eine Riege kann, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, jederzeit erfolgen. Die Riegenmitgliedschaft bedeutet zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt, die statutarischen Bestimmungen sowie die weiteren Beschlüsse des Vereins zu befolgen und die Vereinsinteressen in allen Teilen zu wahren und zu unterstützen. Sie besitzen Mitsprache-, Stimm- und Wahlrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Über die Aufnahme der Neumitglieder entscheidet die Hauptversammlung.

2.1.1 Aktivmitglied A

Mitglieder, die bei Wettkämpfen und Anlässen mitturnen, die der Verein mitfinanziert.

2.1.2 Aktivmitglied B

Mitglieder, die nicht mehr wettkampfmässig turnen, die jedoch das Turnangebot des TV Ursenbach besuchen.

2.2 Jugendriegenmitglied

Kinder gehören bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit der Jugendriege an. Sie machen im Mukiturnen, Kinderturnen und in den verschiedenen Jugendriegen mit.

2.3 Ehrenmitglied

Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit. Vorschläge der Riegen sind dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

2.4 Passivmitglied

Mitglieder, die nicht mehr aktiv mitturnen, jedoch Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes beibehalten.

2.5 Gönner

Personen. welche aus Sympathie zum Verein diesen finanziell unterstützen wollen, werden als Gönner angenommen. Als solche besitzen sie kein Stimm- und Wahlrecht. Die Höhe des Beitrages ist frei wählbar.

2.5.1 Übertritt Aktivmitglied Gönner

Der Übertritt von Aktivmitglied zu Gönner oder umgekehrt kann immer auf die Hauptversammlung erfolgen und muss von dieser genehmigt werden. Riegenübertritte können zu jeder Zeit und frei erfolgen.

2.6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird mit der Bekanntgabe an der Hauptversammlung rechtsgültig. Mitglieder, welche die Pflichten gegenüber dem Verein vernachlässigen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch einen Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

3 Organigramm

Folgend werden die Organe des Vereins hierarchisch aufgeführt und genauer erläutert. Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung (HV)
2. Ausserordentliche HV
3. Turnstand
4. Riegenversammlung
5. Vorstand
6. Technische Kommission
7. Rechnungsrevisoren
8. Spezialkommissionen

3.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Turnvereins Ursenbach. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im 4. Quartal des Vereinsjahres, welches am 1. Januar beginnt, abgehalten. Die Einladung erfolgt schriftlich 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Die Höhe der Busse für unentschuldigtes Fernbleiben wird an der Hauptversammlung festgelegt.

3.1.1 Anträge und Budget der Riegen

Diese müssen spätestens bis Ende des 3. Quartals dem Vorstand vorliegen.

3.1.2 Geschäfte

Die Hauptversammlung hat namentlich folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Mutationen
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Vereinsrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Busse für unentschuldigtes Fernbleiben an der Hauptversammlung
6. Genehmigung der Finanzkompetenz des Vorstandes
7. Genehmigung der Jahresprogramme
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Ehrungen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge gem. Art. 3.1.1
11. Statutenrevision (Total- und Teilrevision)
12. Verschiedenes

3.1.3 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden muss geheim abgestimmt werden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft an den Vorstand zur Neuüberarbeitung zurück. Für folgende Geschäfte ist für einen gültigen Beschluss die 2/3 Mehrheit erforderlich: Revision der Statuen und Festsetzung der Jahresbeiträge.

3.2 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder 1/5 der Vereins Mitglieder beim Vorstand ein schriftliches Gesuch stellen. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuches statt zu finden.

3.3 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand ist schriftlich anzukündigen und ist beschlussfähig.

3.4 Riegenversammlung

Riegeninterne Angelegenheiten können an einer Riegenversammlung erledigt werden. Ergebnisse, die den Gesamtverein betreffen sind dem Vorstand mitzuteilen.

3.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Mitgliedern. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand erweitert oder verkleinert werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, jedes Mitglied ist wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

3.5.1 Aufgaben Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet gewissenhaft die Vereinsgeschäfte. Der Präsident lädt zur Vorstandssitzung ein so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Hauptversammlung oder dem Turnstand vorbehalten sind.

3.5.2 Weitere Stellen

Der Vorstand wählt die Inhaber weiterer Stellen, z. Bsp.
> Protokollführer
> Festkassier
> Materialverwalter
> Werbeverantwortlicher (P&R)
> Fähnrich
> J&S Coach
> Webmaster
> Redaktor Vereinsorgan
> OK-Chefs Anlässe des laufenden Jahres

Inhaber dieser Stellen können in den Vorstand gewählt werden.

3.5.3 Stellenbeschrieb

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Stellenbeschrieb aufgeführt. Diese werden vom Vorstand erarbeitet und genehmigt.

3.5.4 Besoldung

Der Vorstand erhält Beitragsbefreiung.

3.6 Technische Kommission

Die Technische Kommission Erwachsene setzt sich zusammen aus:
> TK-Chef
> JTK-Chef
> J&S Coach
> Vertreter der jeweiligen Erwachsenenriegen des Turnvereins

Die TK-Mitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen TK-Vizechef.

3.6.1 Technische Kommission Jugend (JTK)

Die Technische Kommission Jugend setzt sich zusammen aus:
> JTK-Chef
> J&S Coach
> Vertreter der jeweiligen Jugendriegen des Turnvereins

Die JTK Mitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen JTK-Vizechef

3.6.2 Aufgaben

Die technische Kommission koordiniert alle turnerischen Trainings- und Wettkampffragen. Sie unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung oder des Turnstandes Vorschläge über Beteiligungen an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten. Ebenso erarbeitet sie den Jahresbericht und das Jahresprogramm zuhanden der Hauptversammlung.

3.6.3 Stellenbeschrieb

Die Aufgabenbereiche der einzelnen TK-Mitglieder sind in separaten Stellenbeschrieb aufgeführt. Diese werden gemeinsam mit dem Vorstand erarbeitet und genehmigt.

3.7 Rechnungsrevision

An der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Diese sind wieder wählbar.

3.7.1 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Buchführung, die Rechnungen von Vereinsanlässen und das Inventar. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge zuhanden der Hauptversammlung. Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro der Hauptversammlung.

3.8 Spezialkommissionen

Für besondere Anlässe können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

4 Finanzen

Folgend wird das Rechnungsjahr definiert. Ausserdem werden die Einnahmen genauer erläutert.

4.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst auf den 31.10. des Kalenderjahres.

4.2 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder, Jugendriegenmitglieder, Passivmitglieder und Gönner
- Nettoerträgen aus budgetierten Anlässen
- Subventionen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

4.2.1 Jahresbeiträge

Die Beiträge werden jährlich einkassiert. Beitragsfrei sind Ehren- und Vorstandsmitglieder. Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch Hauptversammlungsbeschluss festgesetzt.

4.3 Zweck der Einnahmen

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen
- obligatorische Versicherungsbeiträge STV
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an Geräte- und Materialbeschaffungen
- Übernahme von Leiterentschädigungen
- Verwaltungskosten
- Kostenbeiträge an die Mitglieder für die Teilnahme an den von STV-Verbänden und - Vereinen organisierten Wettkämpfen

4.4 Haftung

Der Turnverein Ursenbach haftet mit dem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, welche ebenfalls einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

5 Datenschutz

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

> Vorname / Name

> Adresse

> Geburtsdatum

> Telefon-Nummer

> E-Mail-Adresse

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchem der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname / Name und Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied steht es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevision

Die Hauptversammlung beschliesst eine Teil- oder Totalrevision der Statuten. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

6.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Vermögen, Aktenmaterial und Inventar wird der Einwohnergemeinde Ursenbach zur Verwaltung und Aufbewahrung übergeben. Dies bis zur Gründung eines neuen Turnvereins Ursenbach.

6.3 Genehmigung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. Dezember 2000 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des
Turnverein Ursenbach vom 19. Dezember 1980,
Damenturnvereins Ursenbach vom 11. Februar 1998,
Frauenturnvereins Ursenbach vom 7. Februar 1977,
Genehmigung der Verbände 18. Oktober 2000.

6.4 Teilrevisionen

HV vom 7. Dezember 2007
Artikel: 1.3, 2.1.1, 2.1.2, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 3.1.2, 3.4, 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4, 3.5, 4.1, 4.2

HV vom 3. Dezember 2015
Artikel: 1.6. Ethik, 3.4 Vorstand, 3.5 Technische Kommission, 3.5.1 Technische Kommission Jugend, 5 Datenschutz

Ursenbach, 3. Dezember 2015

Der Präsident:

Christian Lehmann

Die Sekretärin:

Stefanie Käser

7 Anhang

- «Ethik-Charta» des Schweizer Sports
- Organisationsreglement TV Ursenbach

Sport bringt Menschen zusammen.
Aus der ganzen Welt und jeden in seiner einmaligen Art.

Ethik im Sport ist kein lautes Thema, dafür das wichtigste

Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Magglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.

swiss olympic
for the spirit of sport

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPIRIT** of **SPORT**

2015